

gen, hinsichtlich des Empfängerkreises, der Einrichtung von Informationsstellen bei den beteiligten Organen u. a. m. Die Erfahrungen der Ständigen Arbeitsgruppe zeigen, daß diese Art des Herangehens besonders von den Rechtspflegeorganen einen im Verhältnis zum Nutzen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand fordert.

Es kann und soll nicht Anliegen dieses Beitrages sein, Rezepte für die optimale Gestaltung der sog. horizontalen Informationsbeziehungen der Rechtspflegeorgane zu vermitteln. Mit den folgenden Feststellungen wollen wir jedoch die Bemühungen, optimale Lösungswege zu finden, unterstützen:

1. Mehr Beachtung verdienen die gesetzlichen Regelungen sowohl über die Tatsachen, die Gegenstand der von den Rechtspflegeorganen an andere Organe, Betriebe und Organisationen zu vermittelnden Informationen sind, als auch über den Empfänger und den verpflichtenden Charakter dieser Informationen. Unseres Erachtens kann man die Gestaltung der Informationsbeziehungen der Rechtspflegeorgane weder ausschließlich noch vorwiegend auf diejenigen Informationen begrenzen, die auf analytisch-verallgemeinernden Untersuchungen der Rechtspflegeorgane beruhen. Die Regelungen z. B. in den §§ 19, 102, 256 StPO und § 38 StAG sind sowohl für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Einzelverfahrens/6/ als auch für die Wirksamkeit des Gesamtbeitrags der Rechtspflegeorgane bei der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung von hohem Wert. Ihre Bedeutung wird auch durch die verpflichtenden Konsequenzen für den jeweiligen Empfänger bestimmt, die sich insbesondere an Gerichtskritiken oder Maßnahmen der Gesetzmäßigkeitsaufsicht knüpfen.

2. Generell ist mit der Gestaltung der Informationsbeziehungen der Rechtspflegeorgane die gesellschaftliche Wirksamkeit des gesamten Leitungssystems zu erhöhen. Das wird in der Praxis vielfach übersehen, was zur Entwicklung formal-abstrakter Informationsmodelle führen kann, die mehr Geschäftigkeit als Nutzeffekt bewirken.

Bei den Bemühungen um eine höhere Effektivität der Informationstätigkeit der Rechtspflegeorgane sollten daher auch folgende Gesichtspunkte erwogen werden:

2.1. Was ist notwendig, um insbesondere die örtlichen Volksvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgabe im Territorium durch spezifische Maßnahmen der Rechtspflegeorgane zu unterstützen?

Hierzu gehört u. a. die genaue Bestimmung des differenzierten Informationsbedarfs des jeweiligen Empfängers entsprechend seiner spezifischen Verantwortung. So benötigen die örtlichen Staatsorgane in Städten und Gemeinden im besonderen aussagefähige Informationen über Einzelfälle. Danach wird u. a. in den Bezirken Suhl und Schwerin bereits verfahren. Die örtlichen Staatsorgane in den Kreisen und besonders in den Bezirken benötigen in unterschiedlichem Maße verallgemeinerte Aussagen. Ebenso unterscheidet sich der Informationsbedarf beispielsweise der Räte oder der ständigen Kommissionen von dem einzelner Fachbereiche.

Die örtlichen Staatsorgane können die Bemühungen der Rechtspflegeorgane um qualifiziertere Information wirkungsvoll unterstützen, wenn sie ihren Informationsbedarf spezifiziert anmelden, gezielte Problemstellungen und Vorgaben übermitteln. Es ist zu sichern, daß der Empfänger die von ihm benötigte Information

/6/ Vgl. Wendland, „Für einen höheren gesellschaftlichen Nutzen des Ermittlungsverfahrens!“, NJ 1971 S. 221 ff. (223), Und Steffens/Bahn, „Weiterführung der Merseburger Initiative zur rationellen und effektiven Gestaltung der Strafverfahren“, NJ 1971 S. 225 ff. (228).

zum richtigen Zeitpunkt erhält. Jede „Überfütterung“ mit Informationen setzt deren Wirksamkeit herab. Dem Empfänger kann auch nicht zugemutet werden, aus einer undifferenzierten Masse von möglichen Mitteilungen diejenigen herauszusuchen, die er für notwendig hält. Der Informationsaustausch ist auf das Notwendige zu konzentrieren, in diesem Umfang allerdings strikt sicherzustellen.

2.2. Inwieweit sind die Rechtspflegeorgane prinzipiell in der Lage, komplexe Einschätzungen über die bei der Verwirklichung der sozialistischen Rechtsordnung im Territorium erreichten Resultate und über festgestellte Hemmnisse zu erarbeiten?

Unseres Erachtens wird es notwendig, daß die zentralen Organe gemeinschaftlich einheitliche Grundsätze für die analytische Arbeit entwickeln. Dabei muß man von der Einheitlichkeit und dem Systemcharakter der sozialistischen Rechtsordnung ausgehen. Die Beschränkung auf die Analyse der Kriminalität genügt oftmals nicht den Ansprüchen. Aus der Sicht ihrer Leitungsverantwortung benötigen die Volksvertretungen gleichzeitig Aussagen über Ursachen, Bedingungen und andere für Leitungsentscheidungen bedeutsame soziale Zusammenhänge von Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtskonflikten, über bestimmte Ordnungswidrigkeiten usw. Deshalb sind auch die Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsprechung und die Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte, der Staatlichen Notariate, der Gerichtsvollzieher sowie aller Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei als Informationsquellen zu nutzen.

Die Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane und der Dienststellen des Ministeriums des Innern muß auch auf diesem Gebiet zum durchgängigen Arbeitsstil werden. Diese Forderung gilt nicht nur für die Anfertigung komplexer Analysen. Sie zieht Folgerungen nach sich für die rationelle Speicherung. Es ist auch zu prüfen, auf welche Weise Feststellungen der Volkspolizei über Gesetzesverletzungen und dazu veranlaßte Maßnahmen (z. B. nach § 19 StPO oder dem VP-Gesetz) zusammen mit den Feststellungen der Rechtspflegeorgane gespeichert und genutzt werden können.

3. Unmittelbaren Informationsbeziehungen zwischen den Rechtspflegeorganen und den verschiedenen Leitungsbereichen der örtlichen Räte ist gegenüber den durch den Stellvertreter für Innere Angelegenheiten „vermittelten“ Beziehungen der Vorzug zu geben, weil sie die Eigenverantwortung der verschiedenen Leiter für die Organisation von Maßnahmen zur komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Rahmen ihrer Leitungstätigkeit wirkungsvoller berücksichtigen. Auf diese Weise werden Informationsverluste verringert, und der Stellvertreter für Innere Angelegenheiten wird von Aufgaben entlastet, für die er weder kadermäßig noch sachlich, noch auf Grund seiner eigentlichen Kompetenzen gerüstet ist.

Zu einigen Problemen der Vorbeugungsprogramme und der Vereinbarungen mit Betrieben

Im Zusammenhang mit der Effektivierung der Leistungsmaßnahmen zur komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung wird häufig die Ausarbeitung neuer Vorbeugungsprogramme der örtlichen Volksvertretungen gefordert. Damit verbindet sich der Wunsch nach Vervollkommnung derartiger Dokumente, die zum Teil schon mehrere Jahre alt sind und nicht mehr völlig den entwickelten gesellschaftlichen Bedingungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Es erhebt sich die Frage, ob mit der Neuformulierung solcher Dokumente hinreichend der For-